

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Grevesmühlen vom 07.10.2019

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 Satz 6 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V, S. 467), wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 02.09.2019 nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 27.06.2019 erlassen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

(1) In § 6 „Hauptausschuss“ werden in Absatz 1 in den laufenden Nummern 1 bis 15 folgende Änderungen vorgenommen:

- In Nr. 3 und Nr. 7 werden die Worte „zwischen“ und „und“ durch die Worte „von“ und „bis“ ersetzt.
- In Nr. 4. Wird das Wort „ab“ durch das Wort „von“ ersetzt.
- In Nr. 5, Nr. 6, Nr. 9 und Nr. 10 wird jeweils das Wort „über“ durch das Wort „von“ ersetzt.
- In Nr. 8 wird das Wort „zu“ gestrichen.
- In Nr. 12 wird jeweils das Wort „über“ durch das Wort „ab“ ersetzt.

(2) In § 6 „Hauptausschuss“ wird in Absatz 1 die laufende Nr. 16 mit folgendem Inhalt eingefügt:

„Ausreichung von pauschalierten Aufwandsentschädigungen an ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger ab 450 € monatlich.“

(3) In § 10 „Stellvertretung des Bürgermeisters“ wird die Summe von „220 €“ durch die Summe von „280 €“ ersetzt.

(4) In § 12 „Entschädigung“ wird in Absatz 1 die Summe von „400 €“ ersetzt durch die Summe von „480 €“ und Satz 3 wird ersatzlos gestrichen.

(5) In § 12 „Entschädigung“ wird in Absatz 2 die Summe von „180 €“ durch die Summe von „220 €“ ersetzt und folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Für den Fall, dass die oder der Fraktionsvorsitzende an der Wahrnehmung der Amtsgeschäfte gehindert ist, entfällt die Entschädigung für jeden vollen Monat der Verhinderung. In diesem Fall erhält die Stellvertreterin oder der Stellvertreter die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung der oder des Fraktionsvorsitzenden für jeden vollen Monat der Ausübung der Amtsgeschäfte.“

(6) In § 12 „Entschädigung“ wird in Absatz 3 Satz 2 gestrichen und durch folgenden neuen Satz 2 ersetzt:

„Dazu erhalten die Mitglieder der Stadtvertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung der Stadt Grevesmühlen empfangen, einen monatlichen Sockelbetrag von 100 €.“

(7) In § 12 „Entschädigung“ wird in Absatz 4 nach dem Wort „Sitzungen“ das Wort „der“ gestrichen und nach der laufenden Nr. 1 wieder eingefügt. Nach der laufenden Nr. 2 wird das Wort „Ihrer“ eingefügt und der Satzteil zwischen den Worten „Fraktionen“ und „eine“ ersatzlos gestrichen.

(8) In § 12 „Entschädigungen“ wird Absatz 6 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Zusätzlich zu den Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 1-5 erhalten die Mitglieder der Stadtvertretung sowie die in die Ausschüsse gewählten sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner, die sich am digitalen Sitzungsdienst beteiligen und auf schriftliche Einladungen zu den Sitzungen verzichten, einen gesonderten Auslagenersatz für die im privaten Bereich entstehenden Aufwendungen von 10 € monatlich.“

Die folgenden Absätze erhalten die Nummern 7 und 8.

(9) In § 13 „Öffentliche Bekanntmachungen“ werden die Worte „OZ-Lokalzeitung Verlag“ ersetzt durch die Worte „Ostsee-Zeitung“, nach der Abkürzung „GmbH“ wird eingefügt „& Co.KG“ und das Wort „Pressehaus“ wird ersetzt durch Verlagshaus.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grevesmühlen, den 14.10.2019

Lars Prahler
Bürgermeister

(Dienstsiegel)